

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 180.

Dienstag den 29. Juni.

1869.

## Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der **Schnupocken** wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zu **Revaccination** hiermit angeboten und soll dieselbe von **Mittwoch den 26. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr an bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an** im **Büffetsaal des alten Theaters** stattfinden. In Berücksichtigung der zur Zeit wieder vorkommenden Fälle von Erkrankungen an Pocken fordern wir das betheiligte Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 21. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 12. Mai 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vorsteher Advocat Anschütz theilte aus der Registrande mit, daß Herr Director Dr. Schloßhauer einen Bericht über „die Waisenspflege in Leipzig von Mitte April 1865 bis April 1869“ übersendet habe, und wurde derselbe an die Mitglieder vertheilt.

Der Rath schreibt, daß mehrere Bewohner der Dresdner Vorstadt, welche vorläufig ungenannt bleiben wollen, 400 Thlr. zur Herstellung eines Bassin mit Fontaine auf dem Rabensteinplatze niedergelegt haben mit dem Wunsche, daß die Stadt nur die Kosten für das Wasser übernehme. Die Herstellung der dazu nöthigen Anlagen beträgt ungefähr 68 Thlr. und ersucht der Rath um Zustimmung zur Herausgabe dieser Summe.

Herr Director Näser wünschte Verweisung an den Ausschuss, wogegen Herr Geh. Rath v. Wächter sofortige Beschlussfassung empfahl, da es sich um eine Verschönerung der Stadt handle.

Herr Director Näser betrachtete diese Angelegenheit nicht als öffentliche und hielt deshalb gründliche Berathung für nothwendig. Hierauf wurde die Vorlage dem Bauauschuss überwiesen.

Es wurde weiter zur Kenntniss gebracht, daß die Einrichtung der Blindenanstalt nach einer Anzeige des Directors derselben, Herr St. Marie, vollendet ist, und ersuchte der Vorsteher die Mitglieder, die Anstalt zu besuchen.

Zur Tagesordnung übergehend, berichtete Herr F. Wagner Namens des Schulausschusses über die Gehaltsclassen der confirmirten Volksschullehrer. (Rathsschreiben und Gutachten ist in Nr. 117 erste Beilage dieses Blattes veröffentlicht.)

Herr Wehner stimmt mit dem Ausschussgutachten darin nicht überein, daß dasselbe den Rathsbeschluß bezüglich der Aufrückung der Lehrer durch alle Schulen ablehne, und die Befoldungsclassen an einzelne Schulen, ja sogar Classen binde, denn hierdurch führe man eine Art von Schematismus herbei, wenn auch dieser Ausdruck hart erscheinen sollte. Immer neue Volksschulen würden nothwendig und die Verwaltung befinde sich mit der Besetzung der neuen Stellen in der größten Verlegenheit, wenn sie die Lehrkräfte nicht aus den vorhandenen Schulen nehmen, sondern Hülfe auswärts suchen müsse. Die Verwaltung sei in eine begrenzte Freiheit zu setzen, nicht aber mit Fesseln zu beschränken, die gewiß zum Nachtheil für die Schulen gereichen würden. Im Uebrigen befinde er sich mit dem Ausschusse im Einverständnis.

Herr Thomas, zurückgehend auf den historischen Verlauf dieser Frage, begrüßte zunächst das Abgehen von dem Principe der Gleichstellung der Lehrer bezüglich des Gehaltes mit Freuden, da die Arbeit in den verschiedenen Classen auch eine wesentlich verschiedene sei, namentlich erfordere die Vorbereitung auf den Unterricht in den höheren Classen bedeutenden Zeitaufwand, ebenso die Correcturen. Deshalb sei es billig, bedeutendere Leistungen auch mit einem höheren Gehalte zu entschädigen. Das vom Rathe vorgeschlagene Princip besorge wesentlich das Anciennitätsprincip, während der Ausschuss einen vermittelnden Vorschlag mache, der sicher

mehr im Interesse der Schulen sein würde. Er fürchte nicht, daß bei Errichtung neuer Schulen der Rath in Verlegenheit kommen würde; denn die Kräfte könnten sehr wohl ohne Schädigung der übrigen Schulen aus diesen und aus den provisorischen Lehrern gewonnen werden. Früher habe der Rath (Schreiben desselben vom 18. Juli 1850 und vom 19. October 1859) dieselbe Ansicht, welche der Ausschuss jetzt vertritt, getheilt.

Herr Landmann theilte gleichfalls die Befürchtungen Herrn Wehners nicht, da die Erfahrung dagegen spreche, und empfahl den Ausschussantrag.

Auch Herr Director Näser befürwortete das Ausschussgutachten, weil der Rathsbeschluß das reine Anciennitätsprincip vertritt, gegen welches das Collegium sich wiederholt ausgesprochen habe. Das Festhalten an diesem Princip sei zwar bequem, aber verwerflich im Interesse der Schulen und der Gerechtigkeit.

Herr Wehner bestritt, daß der Rath das reine Anciennitätsprincip befolgen wolle, auch habe dies derselbe nie gehandhabt, wie er aus eigener Erfahrung bestätigen könne.

Herr Wilhelmi schlug vor, den Ausschussanträgen bezüglich der Führung der Classen „in der Regel“ hinzuzusetzen, weil es ein Unglück für die Schule wäre, wenn ein zu häufiger Wechsel der Lehrer in einer Classe eintrete.

Dieser Antrag fand keine Unterstützung.

Nachdem Herr Director Näser nochmals für das Ausschussgutachten gesprochen, weil dieses dem Rathe keine Fesseln anlege, wohl aber der Rathsbeschluß selbst, da die zu große Freiheit in der Besetzung der Lehrerstellen die mißlichsten Verhältnisse hervorrufen würde, und der Herr Referent diese Befürchtung gleichfalls als unbegründet bezeichnet und deshalb die wohlwollenen Anträge des Ausschusses empfohlen hatte, fanden die letzteren einstimmig, bez. der unter 2 mit 52 gegen 1 Stimme Annahme.

Derselbe Herr Referent trug folgendes Gutachten des Schulausschusses vor. (Aus demselben ergibt sich zugleich der wesentliche Inhalt des Rathsschreibens.)

„Seit vielen Jahren hat das Collegium an den Rath das Ersuchen gerichtet, auf Grund der §§. 213 ff. der Städteordnung und §§. 30—69 des Volksschulgesetzes von 1835 an die Errichtung einer städtischen Schuldeputation zu gehen.

Das Bedürfnis ist naheliegend, denn nur mit ihrer Hülfe ist die reiflichere Berathung und Entscheidung über Schulangelegenheiten möglich. Die Mitglieder beider städtischen Körperschaften, bei allem guten Willen, bei allem vorauszusetzenden tiefen Wissen, bei aller Strebbarkeit, sich in die ihnen meist ganz fremden Materien zu vertiefen, werden selten als Sachverständige zu der gründlichen Erörterung Zeit und Ruhe haben, um die meist sehr schwierigen und dem Laien oft gänzlich unverständlich bleibenden theoretischen Fragen auf pädagogischem Gebiet zu lösen, wenn ihnen nicht pädagogisch gebildete Sachverständige hülffreich zur Seite stehen.

Der Mangel einer solchen beratenden Körperschaft ist aber bei unseren Schulen schon in ungünstiger Weise seit einer Reihe von Jahren zu Tage getreten und hat unser Schulwesen — man darf sich dies nicht verschweigen — zu einem mehr gepriesenen als zu preisenden gemacht, zu einem, das vielfach von altem Ruhm zehrt.

Den wiederholten Anträgen der Stadtverordneten folgend und